

Betriebs- und Reitordnung

Reitanlagennutzungsvertrag

der Reitanlage Mehl

Gerhard und Katrin Mehl GbR (Betriebsinhaber)
Lindenstrasse 20a
35581 Wetzlar
Und

.....

.....

.....

1. Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW-Einstellplätze.
2. Unbefugten ist das Betreten:
 - der Ställe
 - der Sattel- und Futterkammern
 - der Futterböden und aller sonstigen Nebenräume
 - nicht gestattet.
3. Anfragen und Beschwerden sind an den Betriebsinhaber – nicht an das Stallpersonal zu richten.
4. Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.
5. Die am schwarzen Brett angegebenen Stallruhezeiten sind einzuhalten.
6. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen.
7. Die Erteilung des Reitunterrichts durch Reitlehrer, auch Privatpersonen in der Reitanlage bedarf der vorherigen Zustimmung des Betriebsinhabers.
8. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen, der ihm vom Stallbesitzer erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Betriebsinhaber und nicht an das Stallpersonal zu richten (z.B. Pferdetransport, Betreuung auf Turnieren).
9. Alle nicht in den Betriebsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung des Betriebsinhabers gearbeitet werden. Hierfür wird eine Monatliche Gebühr – unabhängig von der Arbeitsdauer innerhalb des Monats erhoben. Die jeweiligen Gebühren sind vom Betriebsinhaber zu erfragen.
10. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

11. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- und Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Betrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

2. Pensionspferde

1. Der Betrieb überlässt Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist mit Ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffeln (bei Eigenleistung der Einsteller) ergeben sich aus der Preisliste (an der Schautafel veröffentlicht).
3. Die Preise für den Reitunterricht und das Arbeiten von Pensionspferden sind mit dem Reitlehrer zu vereinbaren und an diesen zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich die Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung dieser Pferde verlangen.
5. Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen.
6. Die Putz- und Waschplätze sind nach Benutzung sauber zu verlassen.
7. Das Füttern wird nur vom Stallbesitzer ausgeführt.

3. Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (Schautafel) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben.
2. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind.

3. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur , wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter auf älteren Pferden in der Bahn befinden und diese sämtlich dem Longieren zustimmen..
4. Vor Betreten und Verlassen hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?„ – „ Ist Frei?“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.
5. Während des Abteilungsreiten ist den Anweisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 Meter(3 Schritt) einzuhalten.
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten.
- 8 .Die Pferdeäpfel in den Reitbahnen, in Halle und auf dem Reitplatz sind zu entfernen.
9. Das Licht gilt nach Benutzung auszuschalten.

Münchholzhausen, den.....

Betriebsinhaber.....

Die mir ausgehändigte Betriebs- und Reitordnung – Reitanlagennutzungsvertrag habe ich gelesen und erkenne ich an.

Münchholzhausen, den.....

Unterschrift.....

Name und Adresse:

.....

.....